18. Wahlperiode

Drucksache **18/92**

HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies, Schäfer-Gümbel und Merz (SPD) vom 24.02.2009

betreffend ehemals beihilfeberechtigte Landesbedienstete nach der Überleitung zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller:
Einzelne Beschäftigte des seinerzeit landeseigenen Universitätsklinikums Marburg und Universitätsklinikums Gießen waren als Landesbedienstete anspruchsberechtigt gegenüber Beihilfeleistungen. Mit der Privatisierung und Überleitung solcher Mitarbeiter könnte eine Beihilfeberechtigung betroffen sein.

Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:
Die Universitätskliniken in Gießen und Marburg wurden mit dem Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet und waren seitdem Arbeitgeber des nicht wissenschaftlichen Personals. Das zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene nicht wissenschaftliche Personal mit Aufgaben in Krankenversorgung oder Verwaltung der Kliniken verblieb zunächst im Dienst des Landes und war verpflichtet, seine Dienste beim Universitätsklinikum zu erbringen. Zum 1. Juli 2005 wurden diese Arbeitsverhältnisse durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432) vom Land auf das Universitätsklinikum übergeleitet. Am 30. Juni 2005 gab es an den beiden Universitätskliniken demzufolge nicht wissenschaftliche Beschäftigte im Landesdienst und - seit dem 1. Januar 2001 eingestellte - Beschäftigte der Anstalten. Die Antworten berücksichtigen Landes- und Anstaltspersonal. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170) wurde die Hessische Beihilfenverordnung dahin gehend geändert, dass nach dem 30. April 2001 eingestellte Angestellte keine Beihilfeanspruch mehr erwarben.

Am Universitätsklinikum tätig sind weiterhin wissenschaftliche Beschäftigte (überwiegend Ärztinnen und Ärzte) und - wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche - Beamtinnen und Beamte. Dieser Personenkreis wurde nicht auf das Universitätsklinikum übergeleitet, sondern steht weiterhin im Dienst des Landes mit den Beschäftigungsdienststellen Universität Gießen und Universität Marburg; dieser Personenkreis bleibt bei der Beantwortung außer Betracht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen Universitätsklinika Gießen bzw. Marburg waren am 30. Juni 2005 beihilfeberechtigt?

Am 30. Juni 2005 waren am Universitätsklinikum Gießen 2.700 und am Universitätsklinikum Marburg 2.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beihilfeberechtigt.

Eingegangen am 12. Mai 2009 · Ausgegeben am 25. Juni 2009
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Frage 2. Wie viele davon wurden im Zuge der Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg in das Rhön-Klinikum übergeleitet?

Am 1. Juli 2005 übergeleitet wurden davon auf das Universitätsklinikum am Standort Gießen 2.500 und am Standort Marburg 1.960 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Frage 3. Wie viele dieser Personen waren gesetzlich krankenversichert?

Am Standort Gießen des Universitätsklinikums waren 2.470, am Standort Marburg 1.940 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Frage 2 gesetzlich krankenversichert.

Frage 4. Wie wurde im Kaufvertrag zum Verkauf des Universitätsklinikums Gießen und Marburg die Bestandssicherung für solche Personen geregelt, die vorher im Vertrauen auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Beihilfeberechtigte nur eine private Krankenversicherung für den nicht von der Beihilfe abgedeckten Behandlungskostenanteil abgeschlossen hatten, und wer kommt für eventuelle Mehrkosten einer hälftig zu tragenden privaten Krankenvollversicherung für diese Personen auf?

Die gesetzliche Überleitung zum 1. Juli 2005 ließ die Arbeitsverhältnisse mit ihren Rechten und Pflichten ebenso unberührt wie die spätere Umwandlung der Anstalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Eintritt eines neuen Mehrheitsgesellschafters, sodass der Beihilfeanspruch auch weiterhin durch den Verweis des nachwirkenden § 40 BAT auf die landesrechtlichen Regelungen der Beihilfeverordnung vermittelt wurde. Das Sozialversicherungsrecht gewährt jeder und jedem Angestellten, unabhängig davon, ob eine freiwillige gesetzliche, eine private oder gar keine Krankenversicherung besteht, die gleiche Teilfinanzierung der Vorsorgeaufwendungen für den Krankheitsfall in Form eines Zuschusses in fester Höhe. Ob darüber hinaus weitere Kosten in Form von Beihilfen übernommen werden, obliegt der Regelungsgewalt des Gesetz- und Verordnungsgebers und der Tarifvertragsparteien; eine vertragliche Regelung war deshalb nicht vonnöten. Am Universitätsklinikum Gießen und Marburg sieht der im Dezember 2007 geschlossene Haustarifvertrag eine Beihilfeberechtigung nicht mehr vor. Einen Anspruch darauf, dass einmal begründete tarifvertragliche Ansprüche während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses nicht mehr verändert werden, vermitteln allerdings weder ein Beschäftigungsverhältnis in der Privatwirtschaft noch im öffentlichen Dienst. Jede und jeder Angestellte, auch im Dienst des Landes, die oder der seinen privaten Krankenversicherungsvertrag den für ihn geltenden Beihilferegelungen anpasst, steht in der Verantwortung, diesen Vertrag bei Änderung der Rechts- oder Tariflage auf eigene Kosten gegebenenfalls anzupassen.

Weil Beschäftigte nicht verpflichtet sind, ihrem Arbeitgeber die Vertragskonditionen ihrer privaten Krankenversicherung mitzuteilen, ist der Landesregierung und dem Universitätsklinikum nicht bekannt, ob es von der Frage Betroffene am Universitätsklinikum gibt.

Wiesbaden, 28. April 2009

Eva Kühne-Hörmann